



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

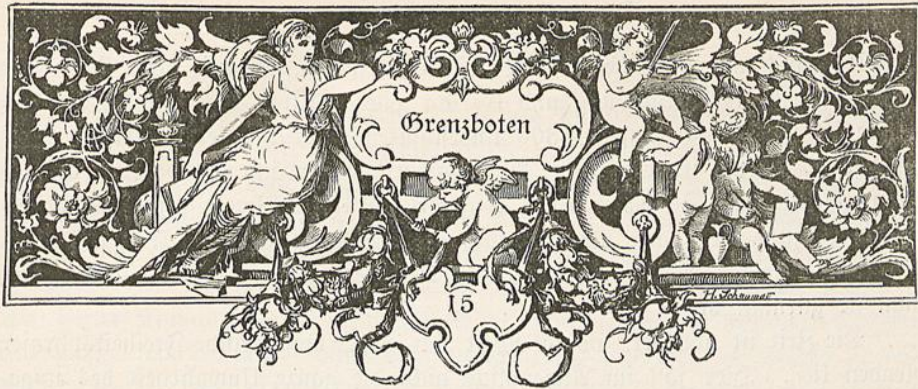
**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die deutschen Schulen in Ungarn.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die deutschen Schulen in Ungarn.



Als Fürst Bismarck in der berühmten Rede vom 28. Januar d. J. sagte, die Deutschen gäben in Ungarn ihren Besitzstand auf, da beeilte sich sofort der „Pester Lloyd,“ das deutsche offiziöse Organ der ungarischen Regierung, bestimmt, da es in der verständlichen deutschen Sprache geschrieben ist, Deutschland über die magyarische Politik zu täuschen, dieser Behauptung des Reichskanzlers entgegenzuhalten (Nr. 30 vom 30. Januar), daß die Deutschen in Ungarn in ihrem Besitzstand nicht zurückgingen: „Es giebt nach der letzten Volkszählung in Ungarn nicht ein Komitat, wo sich nicht Deutsche vorfänden, und in einzelnen Komitaten erhebt sich ihre Zahl bis zu 70 Prozent der Gesamtbevölkerung. Sie haben ihre alten Sitze behalten und ihren alten Besitz, wie ihre alten politischen Tugenden. Stets haben sie ein landestreu und verlässliches, selbstbewußtes und freiheitlich gesinntes Element der Bevölkerung Ungarns abgegeben, und so ist es auch heute der Fall. Wir wüßten fürwahr keine Veranlassung, um derentwillen sich die Deutschen irgend unbehaglich fühlen sollten auf diesem ungarischen Boden, wo kein Minister es wagen würde, mit einer Versammlung von 300 unbescholtenen deutschen Kleinbauern in der Art zu sprechen, wie Fürst Bismarck mit dem preussischen Landtage und mit dem deutschen Reichstage spricht.“

Es ist in der That rührend, wie der „Pester Lloyd“ sich hier plötzlich der Deutschen annimmt. Wenn er keine Ursachen weiß, warum sich die Deutschen in Ungarn nicht wohl fühlen sollen, in Deutschland kennt man sie: man kennt die unerhörten Magyarisirungsanläufe, die Mißhandlungen durch eine ungarische Verwaltung, die es ermöglicht, daß freie Bauern von Beamten an den — Juden verpachtet werden zur Straßenarbeit, die Bestechlichkeit der Richter, sodaß der Justizminister soeben gegen den Straffenat des Pester Gerichtshofes

eine Untersuchung eingeleitet hat, den Sprachenzwang, der mit dem Gesetz und gegen dasselbe in Verwaltung und Gericht platzgegriffen hat u. s. w. Insbesondere ist jene Erinnerung an 300 unbescholtene deutsche Kleinbauern durchaus unpassend. Denn sie ruft aller Welt sofort ins Gedächtnis, daß im vorigen Jahre die Banater Schwaben einen landwirtschaftlichen Verein gründen wollten, und daß ihnen dies ganz ohne Grund nicht gestattet wurde. Und als mehr als 300 derselben eine Deputation ans Ministerium nach Pest schickten, ließ man sie garnicht vor!

Die Zeit ist vorüber, wo die Welt sich durch magyarische Freiheitsphrasen blenden ließ. Hier soll im Augenblicke nicht die ganze Unwahrheit des ungarischen „Staates“ aufgedeckt werden; wir begnügen uns, ohne viel Worte darüber zu machen, eine ungeschminkte Darstellung der deutschen Schulverhältnisse in Ungarn zu geben. Das Ergebnis wird auch hier deutlich zeigen, inwieweit der Reichskanzler recht hatte zu sagen: die Deutschen geben ihren Besitzstand auf, d. h. sie werden darin durch die ungarische Staatsgewalt immer mehr geschädigt, sei es durch offenen Angriff, sei es durch bewußte Vernachlässigung ihrer nationalen Interessen.

Es ist stets ein Fest für den ungarischen Reichstag und die Regierung, wenn der jährlich erscheinende Bericht über das Unterrichtswesen wieder einen Rückgang der deutschen Schulen in Ungarn feststellt; auch der „Pester Lloyd“ hat nie die jährlich sich bietende Gelegenheit ergriffen, gegen diesen Rückgang, den er selbst stets freudig begrüßte, irgend ein verurteilendes Wort zu sprechen.

Im Jahre 1869 gab es in Ungarn und Siebenbürgen 1232 deutsche Schulen, im Jahre 1880 867. Es hat sich also in elf Jahren die Zahl der deutschen Schulen um 365 vermindert. Seitdem hat die Abnahme nicht stillgestanden. Im Jahre 1883 zählte der Minister in seinem Bericht nur noch 690 deutsche Schulen, und Ende 1884 nur noch 676! Also fast die Hälfte der deutschen Schulen ist in fünfzehn Jahren „ungarischer Freiheit“ zu Grunde gegangen!

Dieser Verlust wird aber noch bedeutender, wenn wir erwägen, daß dazu noch die Aufhebung der deutschen Gymnasien kommt, deren es heute im engern Ungarn kein einziges mehr giebt, wie auch seit 1883 der deutsche Parallelkursus an der Ung.-Altenburger landwirtschaftlichen Akademie aufgehoben ist. Auch das vermehrt die Verluste, daß die eingegangenen deutschen Schulen sich bloß im engern Ungarn befinden, da Siebenbürgen an denselben — es soll später berührt werden, warum — keinen Anteil hat. Zieht man also die in Siebenbürgen bestehenden deutschen Schulen ab von den ungarländischen, so bleiben für die im engern Ungarn wohnenden etwa anderthalb Millionen Deutschen etwas mehr als 400 Schulen, in denen deutsch unterrichtet wird. Das ist ver zweifelt wenig. Noch viel bedenklicher wird das im einzelnen. Im Jahre 1832 war die Unterrichtssprache in allen Schulen Ofen-Pests die deutsche; im Jahre 1843 gab es unter neun Volksschulen bloß zwei magyarische; im Jahre 1882 aber

konnte der Unterrichtsminister Trefort in seinem Bericht schreiben: „Die vierzehn Schulen mit magyarischer Unterrichtssprache haben sich bis auf 133 vermehrt; die im Jahre 1869 noch vorhandenen zwei Schulen mit deutscher Unterrichtssprache sind vollständig eingegangen, und die Zahl der magyarisch-deutschen ist von 28 auf sechs herabgesunken. Auf diesem Gebiete hat das Municipium der Hauptstadt ein Resultat erreicht, das den Dank der Nation mit Recht verdient.“ Im Pester Komitat ist bei mehr als 12,000 schulbesuchenden deutschen Kindern eine einzige rein deutsche Volksschule, im Temescher Landkreise besteht für 22,949 deutsche Kinder keine einzige deutsche Schule; dasselbe ist der Fall im Bespriner Landkreise mit über 6000, im Stuhlweißenburger mit über 3000, im Abaujer und Gömörer mit über je 1000 deutschen Schulkindern der Fall.

Aber selbst den noch vorhandenen deutschen Volksschulen ist die Art an die Wurzel gelegt. Denn die Hauptsache für die Schule ist doch der Lehrer. Es giebt aber in Ungarn (wieder ohne Siebenbürgen) keine einzige deutsche Volksschullehrerbildungsanstalt. Nun mag man sich vorstellen, was für ein deutscher Unterricht das sein kann, den ein Lehrer erteilt, welcher, wenn er im besten Falle eine deutsche Volksschule besucht hat, dann nichts Deutsches weiter für seine Bildung erhalten hat, bis er selber deutsch unterrichten sollte! Ein einziger Blick in die im Banat erscheinende „Neue ungarische Schulzeitung“ zeigt die ganze Trostlosigkeit. Die Zeitung hat das rühmenswerte Bestreben, für die deutsche Schule einzutreten, aber die wenigsten, die hinein schreiben, können ein fehlerloses Deutsch schreiben! Unter solchen Umständen läßt es sich nicht leugnen, daß Fürst Bismarcks Wort vom Verluste des deutschen Besitzstandes, auf die Schulen in Ungarn angewendet, seine unanfechtbare Wahrheit hat.

In Siebenbürgen kann man von einem Rückgange der deutschen Schulen, wenn man bloß die Zahl ins Auge faßt, nicht reden. Die Ursache liegt darin, daß da die Schule seit uralter Zeit mit der Kirche in Verbindung steht, sie von ihr erhalten und beschützt wird. Die evangelische Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen, die im wesentlichen zusammenfällt mit dem sächsischen Volke in Siebenbürgen, erhält sämtliche deutsche Schulen Siebenbürgens, d. h. die Einzelgemeinde erhält überall die Volksschule, und wo sie nicht allein imstande ist, das zu thun, tritt die Gesamtkirche helfend ein. Sie hat noch keine einzige deutsche Dorfschule preisgegeben, und diesem Zusammenhange allein ist es zu verdanken, daß ein Verlust noch nicht zu verzeichnen ist.

Umso größer aber ist die innere Bedrückung dieser noch vorhandenen deutschen Schulen. Mit Gesetzen und Verordnungen, und wo diese nicht auszureichen scheinen, gegen diese Gesetze, wird gegen sie vorgegangen, wie das Gesetz auch auf andern Gebieten in Ungarn dazu da ist, daß man es in allen den Fällen übertritt, wo es den nichtmagyarischen Nationalitäten Schutz gewährt. So lautet § 17 des 44. Gesetzartikels von 1868 wörtlich: „Nachdem(!) der Erfolg des öffentlichen Unterrichts aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Bildung

und des öffentlichen Wohles das höchste Ziel des Staates ist, so ist der Minister für öffentlichen Unterricht verpflichtet, in den Staatslehranstalten möglichst dafür zu sorgen, daß die Bürger einer jeden Nationalität des Landes, wenn sie in größeren Massen zusammenleben, in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend sich in ihrer Muttersprache bilden können bis dahin, wo die höhere akademische Bildung beginnt." Wie dies gehalten wird, das beweisen auch die oben mitgeteilten Zahlen.

Die Bedrückung der deutschen Schulen in Ungarn stützt sich aber vor allem auf den 18. Gesetzartikel von 1879 „über den Unterricht der magyarischen Sprache in den Volksunterrichtslehranstalten.“ An seine Spitze stellt das Gesetz eine Unwahrheit: „Damit jedem Staatsbürger Gelegenheit zur Aneignung der magyarischen Sprache als der Staatssprache geboten werde,“ verfügt es folgenden Zwang: Jeder Volksschullehrer, der von 1872 an bis 1881 ein Seminar durchgemacht hat, muß binnen vier Jahren, sowie jeder, der es von 1882 an durchmacht, die magyarische Sprache sich so angeeignet haben, daß er sie „in Wort und Schrift“ beherrscht, und seit dem 30. Juni 1882 darf niemand angestellt werden, der diese Forderung nicht erfüllt. Der staatliche Schulinspektor hat die Zeugnisse der aus nichtmagyarischen Lehranstalten austretenden Schullehrerkandidaten zu unterschreiben. In sämtlichen Volksschulen wird die magyarische Sprache als Zwangsunterrichtsgegenstand gelehrt.

Es war nur natürlich, wenn gegen dieses Gesetz alle nichtmagyarischen Völker Ungarns — und das sind zwei Drittel der Gesamtbevölkerung — sich entschieden wehrten. Von den Magyaren hatte ein einziger, Moczary, den Mut, seine Überzeugung dahin auszusprechen, daß es unwahr sei, zu behaupten, das Gesetz bezwecke die Förderung der Kultur: „Ich muß es aussprechen, daß ich einen solchen Mangel an Aufrichtigkeit weder der magyarischen Rasse noch des Staates würdig halte. Denn es ist uns allen sehr wohl bekannt, daß wir unter der Ausbreitung der magyarischen Sprache nichts andres verstehen als die thörichteste Beseitigung des großen Übels, daß nämlich jene fünfzehn Millionen Menschen, die dieses Vaterland bewohnen, nicht sämtlich ihrem Urstamm nach Magyaren sind.“

Genug, das Gesetz wurde angenommen. Es muß dabei besonders betont werden, und der Motivenbericht sagt es ausdrücklich: „daß es nie die Absicht des Staates oder der Gesetzgebung war und auch jetzt nicht ist, die Nationalitäten ihrer eignen Muttersprache zu berauben oder auch nur darin einzuschränken. Die anderssprachigen(!) Staatsbürger dazu zu zwingen, daß sie außer ihrer Muttersprache auch noch die Staatssprache sich aneigneten, wäre ein zweckloses Bestreben. Aber jedermann die Möglichkeit zu bieten, daß er dieselbe schon im Kindesalter sich aneigne, ist eine solche(!) Wohlthat, wofür(!) dem Staate nur Dank gezollt werden kann.“ Man sieht die Gleißnerei! Die Möglichkeit soll

geboten werden, der Zwang wird geleugnet in dem Motivenberichte zu demselben Gesetze, das den schwersten Zwang verhängt!

Aber ärger war noch, was nachkam. Kaum war das Gesetz geschaffen, so erließ der Minister unter dem 29. Juni 1879 einen „Lehrplan für die Volksschulen mit nichtmagyarischer Unterrichtssprache,“ der dem ganzen Gesetze sofort eine andre Deutung und Bedeutung gab. Es ist das überhaupt in Ungarn etwas ganz Gewöhnliches, daß die Verordnungen den Gesetzen schnurstracks entgegenstehen. Das Gesetz ist Schein, die Ausführung enthält erst die wahren Gedanken. Der achtunddreißigste Gesetzartikel von 1868 giebt (§ 11) den Konfessionen das Recht, Schulen zu errichten und das Lehrsystem festzustellen; es ist eine der Grundbestimmungen, durch welche auch die nationale Bildung gewährleistet ist, da nationale Schulen in Ungarn bloß von den Konfessionen erhalten werden. Im Handumdrehen wird also — ohne daß man es ausdrücklich sagt — eine solche grundlegende gesetzliche Anordnung abgeschafft. Jener Lehrplan vom 29. Juni bestimmt wörtlich: „Als Mittelpunkt des Elementarunterrichts dient die Muttersprache, mit welcher in Verbindung die magyarische Sprache gelehrt werden muß. . . Sowohl in dem Unterrichte der Muttersprache als der in Verbindung mit dieser zu lehrenden magyarischen Sprache müssen die Schüler in solcher Art geleitet werden, daß das Kind in denselben sowohl seine eignen Gedanken als auch seine im Wege der Anleitung erworbenen Kenntnisse deutlich ausdrücken“ u. s. f. kann. Wenige Stunden ausgenommen sollen Muttersprache und magyarische Sprache sofort kombinirt, gleichzeitig und gleichmäßig getrieben werden, wie denn für beide Sprachen dasselbe Ziel festgesetzt ist.

So hatte denn das Gesetz, das die Aufnahme des Magyarischen unter die Zwangslehrgegenstände anordnete, eine überraschende Auslegung gefunden. Alle Vorstellungen dagegen haben natürlich nichts gefruchtet. Und die Folgen? Die „Neue ungarische Schulzeitung“ schildert sie (Nr. 14 vom 2. April 1885) traurig: „Der Erfolg ist, daß Kinder nichtmagyarischen Stammes, welche eine Schule mit gemischter Sprache bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre besucht haben, nicht in einer einzigen Sprache erklecklich lesen, noch viel weniger schreiben können, ja im Erkennen und Benennen der Buchstaben noch Schwierigkeiten finden, das aus den Schulbüchern gelesene nicht verstehen, einfach erweiterte Sätze nicht fehlerlos auszusprechen imstande sind, ja nicht einmal den Artikel ihrer Muttersprache richtig gebrauchen können und die magyarische Sprache noch unvollkommener als ihre Muttersprache sprechen.“ In der That: *Solidinam faciunt, pacem appellant.*

Aber die eine Ungerechtigkeit gebiert sofort eine zweite. Es mußte nun von selbst die Frage entstehen: Wie soll der Unterricht in den vielen Schulen erteilt werden, wo die Lehrer nicht magyarisch können? Das Gesetz giebt sichere Antwort; § 4 des achtzehnten Gesetzartikels von 1879 sagt: „Bis dahin

jedoch, als (!) zum Unterricht in der magyarischen Sprache taugliche Lehrer in hinreichender Zahl vorhanden sind, kann diese Vorschrift des Gesetzes nur stufenweise durchgeführt werden. In jenen (!) Schulen, bei denen ein befähigter Lehrer nicht angestellt ist, hat dieser Unterricht sofort zu beginnen, sobald ein tauglicher Lehrer in Verwendung kommt.(!)" Das heißt doch unzweifelhaft: Solange die vor 1872 angestellten Lehrer, die nach dem Gesetze zur Kenntnis des Magyarischen nicht verpflichtet sind, und thatsächlich die Befähigung zu diesem Unterrichte nicht haben, angestellt sind, soll das Magyarische nicht gelehrt werden. Da trat nun wieder die allzeit bereite Verordnung ein, die sich durch das Gesetz nicht beirren läßt. Im Juni 1885 verordnete der Unterrichtsminister Trefort, daß in allen den Schulen, wo des Magyarischen unkundige Lehrer angestellt seien, Hilfslehrer für die magyarische Sprache anzustellen seien. Ein gesetzlicher Grund hierfür fehlte gänzlich. Darum und weil es vom pädagogischen Standpunkte aus geradezu unausführbar ist, erhob die evangelische Landeskirche Lugsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen, deren deutsche Schulen am tiefsten getroffen werden, dagegen Einspruch. Die Sache schien auf dem besten Wege zur Beilegung; der Minister erledigte die Eingabe der evangelischen Landeskirche dahin, daß — er kennt doch die Bedürftigkeit der sächsischen Kirchengemeinden, die ihre Schulen aus eignen Mitteln, durch Umlage erhalten — die Hilfslehrer bloß in denjenigen Gemeinden angestellt werden sollen, die zur Bezahlung derselben das Vermögen haben, in den andern also von deren Anstellung abgesehen werden dürfe. Aber zu derselben Zeit — es klingt unglaublich — läßt D. Banffy, der extremste Heißsporn des Ultramagyarismus, Obergespan des Bistritz-Nagoder Komitats, in welchem unter einer Bevölkerung von 23 113 Deutschen und 62 048 Rumänen sich auch — 3540 Magyaren befinden, den Verwaltungsausschuß des Komitats, welchem hierfür jede gesetzliche Kompetenz fehlt, eine fünfprozentige Steuer auf alle diejenigen Gemeinden legen, welche Lehrer haben, die vor 1872 angestellt und der magyarischen Sprache nicht mächtig sind, um mit diesen Mitteln die „Hilfslehrer“ zu erzwingen. Ja wer regiert denn in dem Lande? Und was will der ganze Sturm? Als 1851 unter Napoleon in Lothringen den deutschen Schulen das Lesen auch in französischer Sprache und abwechselnd deutsche und französische Diktate befohlen wurden, als das Reglement vom 30. Januar und 30. Juni 1869 für die Elementarschulen im untern Elsaß anordnete, daß auch die Elemente der französischen Sprache unterrichtet werden sollten, da war es auf eine Entnationalisierung jener Schulen und der Deutschen dort abgesehen. Dasselbe geschieht in Ungarn auf Grund eines Gesetzes, dessen Motivenbericht sagt: „Es ist nicht die Absicht des Staates oder der Gesetzgebung, die Nationalitäten ihrer Sprache zu berauben oder sie auch nur darin einzuschränken.“ Weiter kann die offizielle Unwahrheit doch nicht getrieben werden.

Zu derselben Zeit aber hat der Angriff auf die deutschen Schulen auch

von einer andern Seite begonnen. Der oben schon berührte § 11 des 38. Gesetzartikels von 1868 läßt den „Konfessionen“ das alte Recht, über das „Lehrsystem“ in ihren Schulen zu verfügen; die zu Recht bestehenden siebenbürgischen Religionsgesetze gewährleisten den siebenbürgischen Konfessionen dieses Recht noch ganz besonders. So hat denn die evangelische Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen die Schulpflicht ihrer Angehörigen auf acht Jahre für die Mädchen, auf neun für die Knaben festgestellt. Es ist bezeichnend, in welcher Weise nun hier der Kampf aufgenommen wird. Der Obergespan, wieder der von Bisstrig, B. Banffy, hält sich durch jene Bestimmung des Gesetzes nicht gebunden und wendet die vom Gesetz für Staats- und Gemeindeschulen gegebene Vorschrift, die für diese bloß eine sechsjährige Alltagschule festsetzt, auch auf die evangelisch-sächsische an, indem er verfügt, daß auch die evangelischen Schulkinder zum Besuche ihrer evangelischen Schule über das sechste Schuljahr, d. i. das zwölfte ihres Lebens, nicht verpflichtet seien und eine Strafe für ungerechtfertigte Versäumnisse nicht auferlegt werden dürfe.

Der Zweck dieser Maßregel liegt auf der Hand: auf diesem Umwege soll die längere Schulpflicht der Deutschen, deren Bildungsziel so wie so durch Einführung des magyarischen Unterrichts herabgedrückt worden ist, unmöglich gemacht, ihre Bildung noch mehr gemindert und sie selbst damit weniger widerstandsfähig gegen die Magyarisirung gemacht werden. Vor zweihundert Jahren stellten die Jesuiten in Ungarn einen ähnlichen Grundsatz auf, nur einem andern Ziel zuliebe: erst machen wir sie ungebildet, dann zu Magyaren. Daß unter solchen Umständen der „Besitzstand der Deutschen“ in Ungarn auf das schwerste gefährdet und in dem eigentlichen Ungarn in der That auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung traurig zurückgegangen, in Siebenbürgen auf das schwerste bedroht ist, ist unzweifelhaft.

Natürlich haben auch die Gymnasien unter diesem System zu leiden. Für sie ist maßgebend der dreißigste Gesetzartikel von 1883 des sogenannten Mittelschulgesetzes. Es hat insbesondre die sächsischen Gymnasien in Siebenbürgen, und das sind die einzigen deutschen in Ungarn, schwer geschädigt, unter anderm dadurch, daß das Griechische in jenen Gymnasien nur in den vier letzten Klassen, statt wie früher in sechs Klassen Unterrichtsgegenstand ist, eine tiefe Scheidung vom Lehrsystem der deutschen Gymnasien. Insbesondre wird die Zukunft dieser Anstalten dadurch schwer bedroht, daß alle Lehramtskandidaten, auch die sich bloß an deutschen Gymnasien wollen anstellen lassen, die Lehramtsprüfung vor magyarisch-staatlichen Kommissionen ablegen müssen, statt vor der Kommission der eignen Landeskirche, die jene Anstalten erhält und die jenes Recht nach dem geltenden Kirchenstaatsrecht Siebenbürgens stets ausgeübt hat, nicht zum Schaden der Bildung und des Landes. Vom Jahre 1893 an darf diese Prüfung nur in magyarischer Sprache abgelegt werden, wie auch bis dahin von jedem Kandidaten ein großes Maß magyarischer Sprach- und Literaturkenntnis verlangt wird. Das

alles ist geradezu wie gerichtet auf eine Verkürzung des Besuchs deutscher Hochschulen für die Nichtmagyaren.

Dazu kommt auch hier, daß schon der Anfang gemacht worden ist, über das Gesetz hinauszugehen. Es ist z. B. darin keine Rede von einem Kollegienzwang; er wurde in der Debatte des Reichstages seinerzeit vielmehr geleugnet. Jetzt beginnen aber die Prüfungskommissionen einzelne Kandidaten nicht zuzulassen, weil diese nicht alle Vorlesungen gehört hatten, die nach ihrer Ansicht hätten gehört werden sollen.

Vor allem aber trat auch dieses Gesetz mit einer Unwahrheit ins Leben. Es behauptete, den Konfessionen von ihrer gesetzlich gewährleisteten Freiheit in Bezug auf die Einrichtung von Schulen nichts zu nehmen, während es sie thatsächlich nahezu vernichtet. Dabei muß wieder betont werden, daß in Ungarn bloß von den Kirchen nichtmagyarische Gymnasien erhalten werden, da der Staat gegen das Gesetz keine deutschen Anstalten errichtet. So kommt es, daß die gesamte Intelligenz der Deutschen in Ungarn, z. B. in Pest, im Banat, nur durch magyarische Mittelschulen geht. Hochschulen giebt es auch bloß magyarische im Lande; da läßt sich denken, wie schwer es dem jungen Manne deutscher Nation werden muß, auf solchem Bildungsgang deutsches Fühlen und Empfinden, die Wertschätzung deutscher Lebensideale zu bewahren, wiewohl diese zur Treue gegen den ungarischen Staat in keinem Gegensatz stehen, vielmehr die aus solchen Wurzeln erwachsene Arbeit Jahrhunderte lang einer der ersten Träger aller Kultur in Ungarn gewesen ist und geradezu den Staat mit hat gründen helfen.

In demselben Sinne wie gegen die deutschen Volksschulen geht die Regierung endlich auch gegen die deutschen Gewerbeschulen vor. Noch ehe nach dem neuen Gewerbegeetze die Gewerbelehrlingschulen überall anbefohlen wurden, hatte die sächsische Nationsuniversität (d. i. die frühere politische Vertretung des Sachsenlandes) Unterstüzungen an Geld bewilligt, daß in den einzelnen sächsischen Orten derartige Schulen begründet werden konnten. Bezüglich der unmittelbaren Aufsicht bestehen zwischen der Universität und den einzelnen Orten, die zur Erhaltung jener Schulen selber noch namhafte Zuschüsse geben, Vereinbarungen. Auf Grund derselben sind überall Schulkommissionen eingesetzt, welche von den betreffenden Ortsvertretungen (Kommunitäten) gewählt werden. Die Durchführungsverordnung des Ministers vom 23. Juli 1884 wurde überall genau eingehalten. Da machte, gegen alle gesetzlichen Bestimmungen, an den einzelnen Orten die Regierung die Forderung geltend, in den einzelnen Gewerbeschulkommissionen zwei Vertreter zu haben. In Schäßburg sollte sie der Obergespan, in Hermannstadt der Schulinspektor dem Minister vorschlagen, während sonst bei andern Gewerbeschulkommissionen, selbst solcher Schulen, die eine staatliche Unterstüzung genießen, der Staat keine Vertreter hat, so nicht in den magyarischen Städten Vasarhely, Szentes, Bekes-Gyaba u. a. Die sächsische Universität wies auf den Rechtsstandpunkt hin. — der Minister entschied unter

dem 13. November 1885 gegen das Gesetz, gegen die von ihm selbst genehmigte Organisation, daß die Universität nicht kompetent sei, über diese Frage zu sprechen, und so wurden alle jene ungesetzlichen Vorgänge aufrecht erhalten. Was der Obergespan Banffy in Bistritz in dieser Angelegenheit gethan hat, kann hier im einzelnen, da es zu weit führen würde, nicht auseinandergesetzt werden. Eine durch die Akten belegte Darstellung der unglaublichen Vorgänge hat das Siebenbürger Deutsche Tageblatt Nr. 3578 vom 19. September 1885 gebracht. In jedem zivilisirten Staate würde man einen solchen Beamten disziplinarisch behandeln; B. Banffy geht frei aus. Derselbe Banffy verlangte der von der sächsischen Universität gegründeten Bistritzer Ackerbauschule gegenüber ähnliche ungesetzliche Beeinflussung, kassirte die Anstellung eines Gärtners, da dieser nicht magyarisch könne, und die Verwaltung des Schulfonds wurde den Eigentümern genommen und der Komitatskasse zugewiesen. Und solchen Übergriffen der Verwaltung ist der deutsche Mann, die deutsche Gemeinde, das deutsche Vermögen schutzlos preisgegeben!

Diese Untreue in nahezu allen Fragen, diese Mißachtung des Rechtes und der Gesetze hat das Ansehen des ungarischen Staates in seiner eignen Mitte tief zerstört. Gerade die chauvinistischsten Vertreter des magyarischen Staatsgedankens führen darüber die heftigste Klage: der ungarische Staat erscheine in Verwaltung und Rechtspflege und Steuerforderung und auf allen andern Gebieten des staatlichen Lebens in seinen Behörden derart, daß niemand Achtung vor ihm und Vertrauen zu ihm haben könne. Gerade diese Tieferblickenden sind auch mit dem plumpen Vorgehen unzufrieden, mit dem der magyarische Chauvinismus gegen Slawen und Rumänen losstürmt. Welche Flut von Verdächtigungen und Mißhandlungen und Ungerechtigkeiten z. B. gegen die Slowaken losgelassen worden ist, das lehren die magyarischen Zeitungen täglich, und der deutsche Leser mag es aus den Mitteilungen des Korrespondenzblattes des Deutschen Schulvereins 1885 Nr. 4 ersehen.

Das sind Thatfachen, die sich nicht aus der Welt schaffen lassen. Und gegen all diese erdrückenden Anklagen, die das schwer heimgesuchte Deutschtum gegen sie erhebt, haben die Magyaren eine kahle Ausflucht: sie wollen ihre angebliche Liebe zum Deutschtum, mit der sie noch immer auch in gewissen Kreisen Deutschlands ihr Glück versuchen, beweisen durch den Hinweis auf den obligaten Unterricht in der deutschen Sprache, den sie an ihren Gymnasien (nicht Volksschulen) eingeführt haben. Auch diese Ausflucht — so fadenscheinig sie an sich ist, denn das kann doch nimmermehr die Mißhandlung der deutschen Schulen beschönigen — leidet an einer Unwahrheit: denn dieser Unterricht ist zu einem großen Teile bloß auf dem Papier. Die staatlichen Schulinspektoren selbst berichteten über diesen Unterricht: in Ödenburg, einer durchaus deutschen Stadt, sei er „nur bei großer Nachsicht einigermaßen genügend“; in Ofen-Best war die Unkenntnis in der deutschen Sprache „wahrhaft überraschend,“ „es zeigen sich

auf Schritt und Tritt die Wirkungen der Vernachlässigung der modernen Sprachen, insbesondere des nachlässigen Unterrichts in der deutschen Sprache.“ „Ähnlich skandalös wie im Lateinischen — berichtet der Kommissär von Debreczin und Godmezö-Basarhely — war die Unbewandertheit auch in der deutschen Sprache. Es scheint, als verfolge die öffentliche Meinung diese am meisten.“

Die Folgen von alledem lassen nicht auf sich warten. Als Rückschlag gegen die Magyarisirung entsteht eine solche Fülle von Erbitterung in den nicht-magyarischen Nationalitäten, daß ein friedliches Zusammenleben, ein einträchtiges Zusammenarbeiten für gemeinsames Wohl, für die Segnungen der Bildung und Gesittung sich beinahe in keinem Teil Ungarns mehr findet. Dahin hat der neue Staatsgrundsatz geführt, daß man sich immer mehr entfernt hat von den alten Grundlagen des ungarischen Staates, dem auch Deak noch seiner Zeit Ausdruck gegeben hat: den andern Nationalitäten in Ungarn die Verhältnisse lieb machen. Welch ein erschütterndes Bild hat gerade die Verwaltungsdebatte des ungarischen Reichstages kürzlich geboten: überall wittern die Magyaren Verschwörung, überall läßt sich die wachsende Unzufriedenheit nicht mehr leugnen. Aber statt umzukehren von der verkehrten Bahn der Unterdrückung, steifen sie sich auf das alte unheilvolle Wort: Oderint, dum metuant. Aber auch im alten Römerreiche hat das Wort zu keinem guten Ende geführt.



## Unsre Kriegervereine.



Unter der Hand ist eine Sache groß und einflußreich geworden, die anfangs wenig beachtet wurde: die deutschen Kriegervereine. Sie bilden eine jener Nachwirkungen des deutsch-französischen Krieges, die wir heute noch als „Nebenwirkungen“ betrachten, die sich aber in Zukunft vielleicht als bedeutsam und tiefgreifend herausstellen werden, und sind überhaupt ein hochinteressantes Beispiel der Wege, welche eine in den Gemütern vor sich gehende Umstimmung oder ein Entstehen gewisser Gedankengänge annimmt, um diese neuen Ideen allmählich in weiten Kreisen eines Volkes zur Herrschaft zu bringen. Der Bastiat, welcher über die Vorgänge im Seelen- und Empfindungsleben der Menschen eine lesenswerte Schrift verfaßt von dem, „was man sieht und was man nicht sieht,“ ist noch nicht gefunden; aber daß sich gegenwärtig in unserm Volke Dinge vollziehen, die man „noch nicht sieht“ und die doch für ein künftiges Geschlecht von der höchsten Wichtigkeit sein werden, das unterliegt für uns so wenig einem Zweifel, als daß man